

Datum: 21.03.2017  
 Amt: Ortsbauamt  
 Verantwortlich: Laib, Ulrike  
 Aktenzeichen: 632.21  
 Vorgang:

Unterschrift

**Beratungsgegenstand**

**Bauantrag  
 Danziger Straße 12, Flst. 338/2  
 - Einbau eines Aufzuges in vorhandene Stellplatzüberdachung**

**Ausschuss für 04.04.2017 öffentlich beschließend  
 Technik und Umwelt**

**Anlagen:**  
 Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 07.02.2017  
 Lageplan vom 08.05.1979  
 Schnitt AA  
 Foto Zugang  
 Ansicht Aufzug

**Kommunikation:**  
 Priorität E: ./.

**Finanzielle Auswirkungen**  Ja  Nein

Ergebnishaushalt  
 Teilhaushalt: Produktgruppe:

Investitionsmaßnahme  
 Investitionsauftrag:

Ausgaben in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)	davon VE
	Planansatz			
	üpl / apl Gesamt			

Einnahmen in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)
	Planansatz		
	üpl / apl Gesamt		

**Beschlussvorschlag:**

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.

2. Für die notwendige Befreiung nach § 31 Abs.2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Rißhalde – Änderung VI“ wird das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs.1 BauGB erteilt.
3. Das Einvernehmen wird unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen
  - 3.1 Beschädigungen durch das Bauvorhaben an öffentlichen Verkehrsflächen müssen entsprechend den Vorgaben des Ortsbauamtes der Gemeinde auf Kosten des Bauherrn beseitigt werden.
  - 3.2 Vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahme ist gemeinsam mit dem Ortsbauamt eine Begehung zur Beweissicherung und Bestandsaufnahme der öffentlichen Flächen im Bereich der Baumaßnahme durchzuführen.

erteilt.

### **Sachdarstellung:**

Beantragt wird die Baugenehmigung für den Einbau eines Aufzuges in die vorhandene Überdachung der Stellplätze auf dem Grundstück Danziger Straße 12, Flurstück 338/2.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des seit 22.12.1967 rechtskräftigen Bebauungsplanes „Rißhalde – Änderung VI“, in einem reinem Wohngebiet. Es verstößt in folgendem Punkt gegen die Festsetzungen des Bebauungsplanes:

- Inanspruchnahme der nicht überbaubaren Grundstücksfläche.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann nach § 31 Abs.2 BauGB eine Befreiung erteilt werden, wenn die Abweichung neben der Würdigung nachbarlicher Interessen auch städtebaulich vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht betroffen sind.

Der Zugang zum Grundstück Danziger Straße 10, Flst.338/4, befindet sich auf dem Grundstück Danziger Straße 12. Er wird, wie die daneben liegenden Stellplätze, durch eine massive Betondecke überdacht.

Der Bauherr plant, in diesem überdachten Zugangsbereich einen Personenaufzug einzubauen. Der Aufzug soll durch die Betondecke nach oben, auf die Decke, führen. Von dort ist ein ebenerdiger Zugang zum Gebäude Danziger Straße 10 möglich.

Aus städtebaulicher Sicht werden dagegen keine Bedenken erhoben.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, dem Bauantrag das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs.1 BauGB zu erteilen.